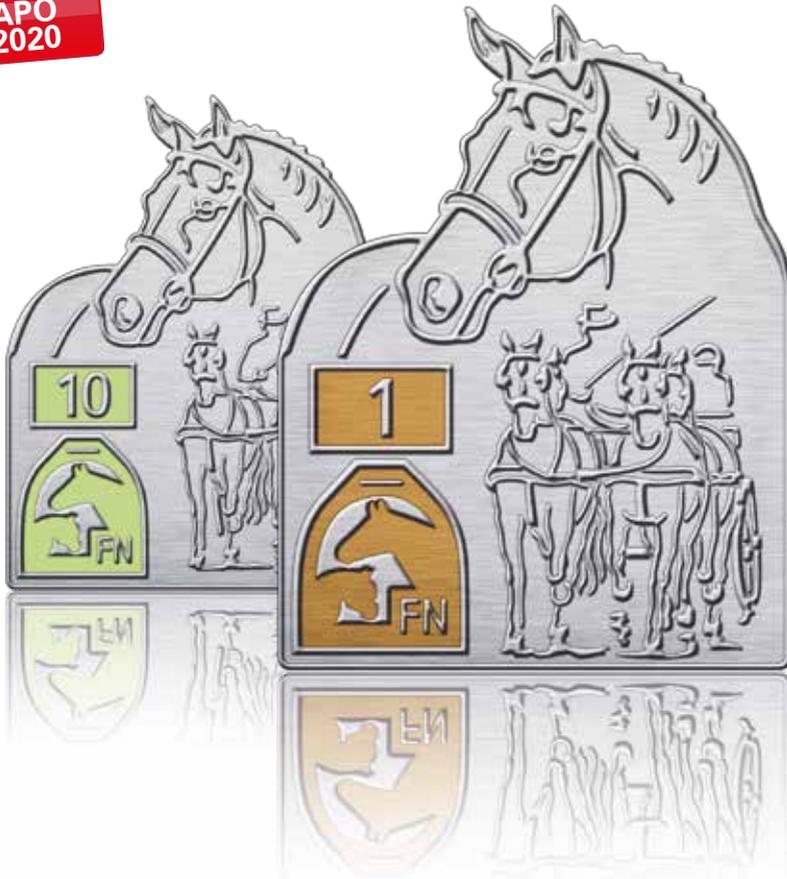


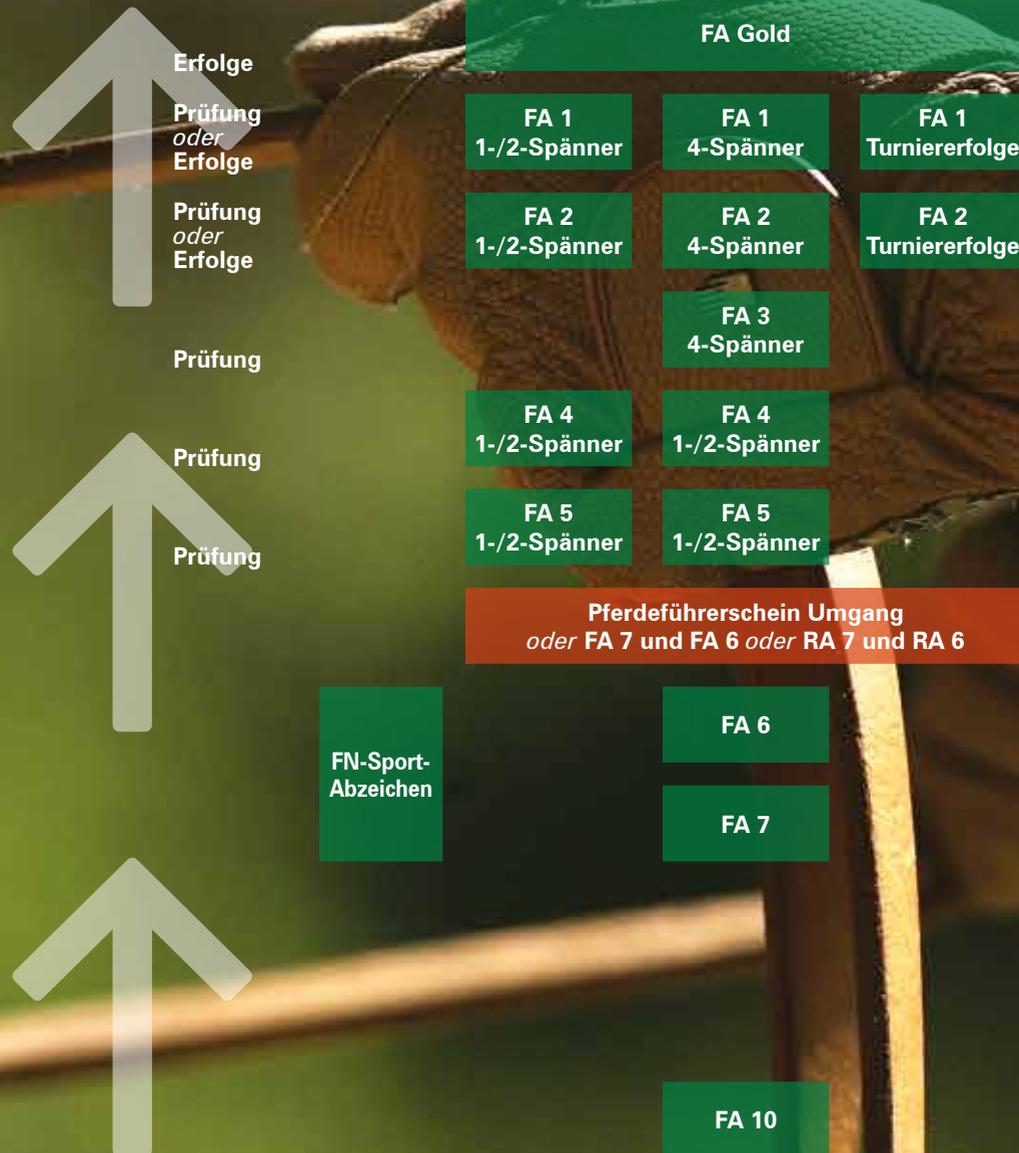
Die Fahrabzeichen

Fahren lernen
in kleinen Schritten

APO
2020



Das System der Fahrabzeichen



1. Fahrabzeichen 10

Voraussetzungen für Fahrer und Pferde

Für Fahrerinnen und Fahrer, die die Fahrabzeichen ablegen wollen, gibt es keine Altersbegrenzung. Wenn sie allerdings unter 18 Jahre alt sind, müssen sie auf der Kutsche in Begleitung eines Erwachsenen sein, der mindestens das FA 5 besitzt. Um die Prüfung abzulegen müssen die Fahrerinnen und Fahrer an einem entsprechenden Vorbereitungslehrgang teilgenommen haben. Die Pferde und Ponys, die in der Prüfung eingesetzt werden, müssen mindestens 5 Jahre alt sein und den Prüfungsanforderungen genügen. K-Ponys dürfen nur als Zweispänner eingesetzt werden. Pro Gespann sind nicht mehr als vier Bewerber erlaubt.

Was wird verlangt?

- Im **praktischen Teil** werden folgende Bereiche geprüft:
 - Bereitstellen des Wagens und Vorbereitung zum Fahren, Pflege des Pferdes, Mithilfe beim Anspannen/Ausspannen, Verhalten auf der Kutsche
- In den **Stationsprüfungen** wird theoretisches Wissen auch in der Praxis überprüft:
 - **Station 1**
 - Vorbereitung des Pferdes zum Fahren (Pflege, Mithilfe beim Aufschirren einschl. Fahrzaum und Leine)
 - **Station 2**
 - Grundkenntnisse der Geschirrkunde
 - **Station 3**
 - Bodenarbeit: Ansprechen und Annähern an das Pferd, Führen und Halten an einem vorgegebenen Punkt, Anbinden, Sicherheit auf der Stallgasse

Wer hat bestanden?

Bewertet werden Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit dem Pferd sowie das Grundwissen über das Pferd, das Geschirr und die Mithilfe beim An-/Ausspannen und die sichere Begleitung als Beifahrer. Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“, es gibt also keine Noten. Sollte die Prüfung nicht bestanden sein, so kann die gesamte Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden. Das FA 10 kann jährlich wiederholt werden.

2. Fahrabzeichen 7

Voraussetzungen für Fahrer und Pferde

Für Fahrerinnen und Fahrer, die das Fahrabzeichen 7 ablegen wollen, gibt es keine Altersbegrenzung. Wenn sie allerdings unter 18 Jahre alt sind, müssen sie auf der Kutsche in Begleitung eines Erwachsenen sein, der mindestens das FA 5 besitzt. Um die Prüfung abzulegen müssen die Fahrerinnen und Fahrer an einem entsprechenden Vorbereitungslehrgang teilgenommen haben. Die Pferde und Ponys, die in der Prüfung eingesetzt werden, müssen mindestens 5 Jahre alt sein und den Prüfungsanforderungen genügen. K-Ponys sollten aufgrund der Gewichtsverhältnisse nur als Zweispanner eingesetzt werden. Pro Gespann sind nicht mehr als vier Bewerber erlaubt.

Was wird verlangt?

Im **praktischen Teil** werden folgende Bereiche geprüft:

- Fahrlehrgerät: Leinenhaltung, Leinengriffe zum Geradeausfahren, zum Fahren von einfachen Wendungen, zum Fahren mit einer Hand, Verkürzen und Verlängern der Leinen zentimeterweise
- am Gespann: Mithilfe beim An- und Ausspannen und Leinenaufnahme
- Praktisches Fahren eines Ein- oder Zweispanners auf einem abgegrenzten Platz oder auf der Straße in Wald, Feld und Flur

In den **Stationsprüfungen** wird theoretisches Wissen auch in der Praxis überprüft:

Station 1

- Vorbereitung des Pferdes zum Fahren (Pflege, Mithilfe beim Anschirren/Anspannen)

Station 2

- Kenntnisse auf dem Gebiet des Pferdeverhaltens, Identifizierung von Pferden mittels Farben, Geschlecht und Abzeichen, Ethische Grundsätze

Station 3

- Bodenarbeit: Ansprechen und Annähern an das Pferd, Führen geradeaus von beiden Seiten, Halten, das angebundene Pferd zur Seite weichen lassen, Führen von Hufschlagfiguren, Traben auf gerader Linie, Sicherheit auf der Stallgasse, Passieren anderer Pferde, Slalom, Gangmaßwechsel im Schritt, Rückwärtstreten lassen

Wer hat bestanden?

Bewertet werden Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit dem Pferd sowie das Grundwissen über das Pferd. Weiter fließt in die Beurteilung ein, wie gut die Fertigkeit im Umgang mit dem Fahrlehrgerät und das praktische Fahren sind. Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“, es gibt also keine Noten. Sollte die Prüfung nicht bestanden werden, so kann die gesamte Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden.

3. Fahrabzeichen 6

Voraussetzungen für Fahrer und Pferde

Für Fahrerinnen und Fahrer, die das Fahrabzeichen 6 ablegen wollen, gibt es keine Altersbegrenzung. Wenn sie allerdings unter 18 Jahre alt sind, müssen sie auf der Kutsche in Begleitung eines Erwachsenen sein, der mindestens das FA 5 besitzt. Um die Prüfung abzulegen müssen die Fahrerinnen und Fahrer an einem entsprechenden Vorbereitungslehrgang teilgenommen haben. Die Pferde und Ponys, die in der Prüfung eingesetzt werden, müssen mindestens 5 Jahre alt sein und den Prüfungsanforderungen genügen. K-Ponys sollten aufgrund der Gewichtsverhältnisse nur als Zweispanner eingesetzt werden. Pro Gespann sind nicht mehr als vier Bewerber erlaubt.

Was wird verlangt?

Im **praktischen Teil** werden folgende Bereiche geprüft:

- Fahrlehrgerät: Leinenhaltung, Leinengriffe zum Geradeausfahren, zum Fahren von Wendungen, Fahren mit einer Hand, Verkürzen und Verlängern der Leinen und einer einzelnen Leine
- am Gespann: Korrektes Anspannen und Leinenaufnahme
- Praktisches Fahren eines Ein- oder Zweispanners auf einem abgegrenzten Platz und auf der Straße, in Wald, Feld und Flur
- Fahren von Kehrtwendungen

In den **Stationsprüfungen** wird theoretisches Wissen auch in der Praxis überprüft:

Station 1

- Geschirrkunde und verkehrssichere Kutsche

Station 2

- Grundkenntnisse Pferdehaltung, Fütterung und Pferdegesundheit

Station 3

- Bodenarbeit: Ansprechen und Annähern an das Pferd, Führen geradeaus von beiden Seiten, Halten, das angebundene Pferd zur Seite weichen lassen, Sicherheit auf der Stallgasse, Passieren anderer Pferde, Slalom, Führen von Hufschlagfiguren, Traben auf gerader Linie, Gangmaßwechsel im Schritt, Rückwärtstreten lassen zusätzlich Dreiecksvorführung
- Grundsätze zur Sicherheit beim Verladen

Wer hat bestanden?

Bewertet werden Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit dem Pferd sowie das Grundwissen über das Pferd. Weiter fließt in die Beurteilung ein, wie gut die Fertigkeit im Umgang mit dem Fahrlehrgerät und das praktische Fahren sind. Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“, es gibt also keine Noten. Sollte die Prüfung nicht bestanden werden, so kann die gesamte Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden.

4. Fahrabzeichen 5 (Ein- oder Zweispänner)

Voraussetzungen für Fahrer und Pferde

Für Fahrerinnen und Fahrer, die das Fahrabzeichen 5 ablegen wollen, gibt es keine Altersbegrenzung. Wenn sie allerdings unter 18 Jahre alt sind, müssen sie auf der Kutsche in Begleitung eines Erwachsenen sein, der mindestens das FA 5 besitzt. Voraussetzung ist eine Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landesverbände oder Anschlussverbände angehört, der Besitz des Pferdeführerscheins Umgang (Basispass Pferdekunde) und die Teilnahme an einem entsprechenden Vorbereitungslehrgang. Die Pferde und Ponys, die in der Prüfung eingesetzt werden, müssen mindestens 5 Jahre alt sein und den Prüfungsanforderungen genügen. K-Ponys dürfen nur als Zweispänner eingesetzt werden. Pro Gespann sind vier Bewerber erlaubt.

Was wird verlangt?

Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen.

Der praktische Teil:

- sachgemäßes Aufschnüren und Anspannen sowie Ausspannen und Abschnüren eines Ein- und/oder Zweispanners
- richtiges Auf- und Absteigen mit vorschriftsmäßigem Abmessen der Leinen und Leinenverschnallung bei Ein- und/oder Zweispännern
- Fahren einer Dressuraufgabe in Anlehnung an die Kl. E auf dem Platz
- Fahren und Beherrschen eines Ein- und/oder Zweispanners in Schritt und Trab mit vorschriftsmäßiger Leinen- und Peitschenführung geradeaus, in Wendungen auf einem Platz, im Gelände und im Verkehr gemäß Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 5
- auf Verlangen der Richter kann Gespannwechsel vorgenommen werden. Beurteilt werden Haltung, Leinen- und Peitschenführung des Fahrers.

Stationsprüfungen:

Station 1

- Prüfungsgespräch in Bezug auf die praktischen Teilprüfungen: Kenntnisse auf dem Gebiet der Fahrlehre, des Fahrlehrgerätes gem. Anforderungen der Kl. E

Station 2

- Tierschutzgesetz, Transport, Straßenverkehrsrecht, Versicherungsvorschriften, Grundzüge der LPO

Station 3

- Unfallverhütung, Sicherheit von Kutsche und Geschirr

Station 4

- Bodenarbeit: Rückwärtstreten lassen, Dreiecksvorführung oder Führen analog Gelassenheitsprüfung (GHP)/Verfassungsprüfung, Mithilfe/Grundsätze/Sicherheit beim Verladen

Wer hat bestanden?

In der ersten Teilprüfung gibt es für die einzelnen Prüfungsabschnitte Einzelnoten, welche dann zu einer Gesamtnote für die Teilprüfung praktisches Fahren zusammengefasst werden. Die Leistungen in den Stationsprüfungen sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Bewerber müssen zum Bestehen in der Teilprüfung praktisches Fahren mindestens eine Note von 5,5 erreichen und die Stationsprüfung bestanden haben. Eine nicht bestandene Prüfung kann erst nach 3 Monaten, wiederholt werden. Auch bei Nichtbestehen einer Teilprüfung muss die gesamte Prüfung wiederholt werden. Die Ausstellung des Kutschenführerscheins A Privatperson erfolgt nach bestandener Prüfung. Vor Vollendung des 16. Lebensjahres müssen junge Fahrer in Begleitung eines volljährigen Beifahrers fahren, der mindestens im Besitz des Kutschenführerscheins A ist und zweijährige Fahrpraxis vorweisen kann. Absolventen des Fahrabzeichens 5, die noch keine 14 Jahre alt sind, erhalten den Kutschenführerschein A mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Karte wird automatisch postalisch zugestellt.

5. Fahrabzeichen 4 (Ein- oder Zweispänner)

Voraussetzungen für Fahrer und Pferde

Für den Erwerb des Fahrabzeichens 4 muss eine Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landesverbände oder Anschlussverbände angehört, bestehen. Beim Fahrabzeichen 4 gibt es keine Altersbeschränkung. Für den Erwerb des FA 4 muss man allerdings mindestens seit drei Monaten im Besitz des FA 5 sein und an einem entsprechenden Vorbereitungslehrgang teilgenommen haben. Die vorgestellten Pferde und Ponys müssen mindestens 5 Jahre alt sein und den Prüfungsanforderungen genügen. Zugelassen sind Pferde, M- und G-Ponys sowie K-Ponys (nur Zweispännig). Pro Gespann sind bis zu vier Bewerber erlaubt.

Was wird verlangt?

Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen.

1. Teilprüfung Praxis:

- sachgemäßes Aufschnüren und Anspannen sowie Ausspannen und Abschnüren eines Ein- und/oder Zweispanners
- richtiges Auf- und Absteigen mit vorschriftsmäßigem Abmessen der Leinen und Leinenverschnallung bei Zweispännern
- Fahren einer Dressurprüfung Klasse A gemäß Aufgabenheft
- Fahren eines Stilhindernisfahrens der Klasse A gemäß Aufgabenheft mit Standardanforderungen ohne Abzüge

- Beurteilt werden Haltung, Peitschen- und Leinenführung sowie Einwirkung des Fahrers. Ein für die Prüfungsabnahme geeignetes Fahrzeug ist Voraussetzung.
- Longieren mit der einfachen Longe

2. Teilprüfung Stationsprüfungen

Station 1

- Prüfungsgespräch in Bezug auf die praktischen Teilprüfungen: Kenntnisse auf dem Gebiet der Fahrlehre, des Fahrlehrgerätes gem. Anforderungen der Kl. A

Station 2

- Exterieurlehre/Veterinärkunde

Station 3

- Kenntnisse zum Einstieg in den Turniersport/ Leistungsprüfungswesen

■ Wer hat bestanden?

In der ersten Teilprüfung gibt es für die einzelnen Prüfungsabschnitte Einzelnoten, welche dann jeweils zu einer Gesamtnote für die Teilprüfung praktisches Fahren zusammengefasst werden. Die Leistungen in den Stationsprüfungen sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Bewerber müssen zum Bestehen in der Teilprüfung praktisches Fahren mindestens die Durchschnittsnote 5,5 erreichen und die Stationsprüfungen bestanden haben. Eine nicht bestandene Teilprüfung kann innerhalb von 12 Monaten, frühestens jedoch nach 3 Monaten, wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen einer Teilprüfung ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Die gesamte Prüfung ist auch zu wiederholen, wenn zwei Teilprüfungen nicht bestanden wurden.

6. Fahrabzeichen 3 (Vierspänner)

■ Voraussetzungen für Fahrer und Pferde

Für den Erwerb des Fahrabzeichens 3 muss eine Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landesverbände oder Anschlussverbände angehört, bestehen. Beim Fahrabzeichen 3 gibt es keine Altersbeschränkung. Für den Erwerb des FA 3 muss man allerdings mindestens seit drei Monaten im Besitz des FA 4 Ein- oder Zweispänner sein und an einem entsprechenden Vorbereitungslehrgang teilgenommen haben. Die vorgestellten Pferde und Ponys müssen mindestens 5 Jahre alt sein und den Prüfungsanforderungen genügen. Zugelassen sind Pferde, M- und G-Ponys. Pro Gespann sind bis zu vier Bewerber erlaubt.

■ Was wird verlangt?

Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen.

1. Teilprüfung Praxis:

- sachgemäßes Aufschnallen und Anspannen sowie Ausspannen und Abschnallen eines Vierspanners
- richtiges Auf- und Absteigen mit vorschriftsmäßigem Abmessen der Leinen und Leinenverschnallung bei Vierspannern
- Fahren und Beherrschen eines Vierspanners in Schritt und Trab mit vorschriftsmäßiger Leinen- und Peitschenführung im Straßenverkehr und Feld oder Wald
- Fahren auf einem Platz nach Weisung (im Rahmen einer Gebrauchsprüfung der Klasse A) der Richter
- Beurteilt werden Haltung, Peitschen-, Leinenführung sowie Einwirkung des Fahrers. Ein für die Prüfungsabnahme geeignetes Fahrzeug ist Voraussetzung.

2. Teilprüfung Stationsprüfungen

Station 1

- Prüfungsgespräch in Bezug auf die praktischen Teilprüfungen: Kenntnisse auf dem Gebiet der Fahrlehre, des Fahrlehrgerätes gem. Anforderungen der Kl. A

Station 2

- Erweiterte Kenntnisse des Leistungsprüfungswesens inkl. Verhaltens-/Ehrenkodex

Station 3

- Verpassen der Ausrüstungsgegenstände

■ Wer hat bestanden?

In der ersten Teilprüfung gibt es für die einzelnen Prüfungsabschnitte Einzelnoten, welche dann jeweils zu einer Gesamtnote für die Teilprüfung praktisches Fahren zusammengefasst werden. Die Leistungen in den Stationsprüfungen sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Bewerber müssen zum Bestehen in der Teilprüfung praktisches Fahren mindestens die Durchschnittsnote 5,5 erreichen und die Stationsprüfungen bestanden haben. Eine nicht bestandene Teilprüfung kann innerhalb von 12 Monaten, frühestens jedoch nach 3 Monaten, wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen einer Teilprüfung ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Die gesamte Prüfung ist auch zu wiederholen, wenn zwei Teilprüfungen nicht bestanden wurden.

7. Fahrabzeichen 2

7.1 Fahrabzeichen 2 (Ein- oder Zweispänner)

■ Voraussetzungen für Fahrer und Pferde

Für den Erwerb des Fahrabzeichens 2 muss eine Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landesverbände oder Anschlussverbände angehört, bestehen. Beim Fahrabzeichen 2 gibt es keine Altersbeschränkung. Für den Erwerb des FA 2 Ein- oder Zweispänner muss man allerdings mindestens seit drei Monaten im Besitz des FA 4 sein und an einem entsprechenden Vorbereitungslehrgang teilgenommen haben. Die vorgestellten Pferde und Ponys müssen mindestens 5 Jahre alt sein und den Prüfungsanforderungen genügen. Zugelassen sind Pferde, M- und G-Ponys. Pro Gespann sind bis zu drei Bewerber erlaubt.

■ Was wird verlangt?

Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen.

■ 1. Teilprüfung Praxis:

- sachgemäßes Aufschnüren und Anspannen sowie Ausspannen und Abschnüren eines Ein- oder Zweispanners
- richtiges Auf- und Absteigen mit vorschriftsmäßigem Abmessen der Leinen und Leinenverschnallung bei Zweispännern
- Fahren einer Dressurprüfung Klasse M für Ein- oder Zweispänner gemäß Aufgabenheft
- Fahren eines Stilhindernisfahrens mit Zweihandsystem der Klasse M mit Standardanforderungen gemäß Aufgabenheft für Ein- oder Zweispänner ohne Abzüge
Beurteilt werden Haltung, Peitschen- und Leinenführung des Fahrers. Ein für die Prüfungsabnahme geeignetes Fahrzeug ist Voraussetzung.
- Arbeit an der Doppellonge

■ 2. Teilprüfung Stationsprüfungen

Station 1

- Prüfungsgespräch in Bezug auf die praktischen Teilprüfungen: Kenntnisse auf dem Gebiet der Fahrlehre, des Fahrlehrgerätes gem. Anforderungen der Kl. M

Station 2

- Trainingslehre

■ Wer hat bestanden?

In der ersten Teilprüfung gibt es für die einzelnen Prüfungsabschnitte Einzelnoten, welche dann jeweils zu einer Gesamtnote für die Teilprüfung

praktisches Fahren zusammengefasst werden. Die Leistungen in den Stationsprüfungen sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Bewerber müssen zum Bestehen in der Teilprüfung praktisches Fahren mindestens die Durchschnittsnote 6,0 erreichen und die Stationsprüfungen bestanden haben. Eine nicht bestandene Teilprüfung kann innerhalb von 12 Monaten, frühestens jedoch nach 3 Monaten, wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen einer Teilprüfung ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Die gesamte Prüfung ist auch zu wiederholen, wenn zwei Teilprüfungen nicht bestanden wurden.



7.2 Fahrabzeichen 2 (Vierspänner)

■ Voraussetzungen für Fahrer und Pferde

Für den Erwerb des Fahrabzeichens 2 muss eine Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landesverbände oder Anschlussverbände angehört, bestehen. Beim Fahrabzeichen 2 gibt es keine Altersbeschränkung. Für den Erwerb des FA 2 Vierspänner muss man allerdings mindestens 1 Jahr im Besitz des FA 3 sein und an einem entsprechenden Vorbereitungslehrgang teilgenommen haben. Die vorgestellten Pferde und Ponys müssen mindestens 5 Jahre alt sein und den Prüfungsanforderungen genügen. Zugelassen sind Pferde, M- und G-Ponys. Pro Gespann sind bis zu drei Bewerber erlaubt.

■ Was wird verlangt?

Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen.

■ 1. Teilprüfung Praxis:

- sachgemäßes Aufschnallen und Anspannen sowie Ausspannen und Abschnallen eines Vierspanners
- richtiges Auf- und Absteigen mit vorschriftsmäßigem Abmessen der Leinen und Leinenverschnallung bei Vierspannern
- Fahren einer Dressurprüfung Klasse M für Vierspanner gemäß Aufgabenheft inkl. Abwickeln und Aufwerfen der Peitsche nach der Dressur (ggf. ohne Gespann)
- Fahren eines Stilhindernisfahrens mit Zweihandsystem der Klasse M mit Standardanforderungen gemäß Aufgabenheft für Vierspanner ohne Abzüge. Beurteilt werden Haltung, Peitschen- und Leinenführung des Fahrers. Ein für die Prüfungsabnahme geeignetes Fahrzeug ist Voraussetzung
- Arbeit an der Doppellonge

■ 2. Teilprüfung Stationsprüfungen

Station 1

- Prüfungsgespräch in Bezug auf die eigene praktische Teilprüfung, Kenntnisse auf dem Gebiet der Fahrlehre, des Fahrlehrgerätes gem. Anforderungen der Kl. M

Station 2

- Kenntnisse im sachgemäßen Aufschnallen und Anspannen, Ausspannen und Abschnallen eines Vierspanners und der Arbeit mit der Doppellonge

Station 3

- Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, des Straßenverkehrsrechts und des umweltverträglichen Verhaltens beim Fahren im Gelände

■ Wer hat bestanden?

In der ersten Teilprüfung gibt es für die einzelnen Prüfungsabschnitte Einzelnoten, welche dann jeweils zu einer Gesamtnote für die Teilprüfung praktisches Fahren zusammengefasst werden. Die Leistungen in den Stationsprüfungen sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Bewerber müssen zum Bestehen in der Teilprüfung praktisches Fahren mindestens die Durchschnittsnote 6,0 erreichen und die Stationsprüfungen bestanden haben. Eine nicht bestandene Teilprüfung kann innerhalb von 12 Monaten, frühestens jedoch nach 3 Monaten, wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen einer Teilprüfung ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Die gesamte Prüfung ist auch zu wiederholen, wenn zwei Teilprüfungen nicht bestanden wurden.

7.3 Fahrabzeichen 2 (aufgrund von Turniererefolgen)

Gewertet werden Turniererefolge (Einzelerfolge) im In- und Ausland (ab 1.1.1973). Im Ausland jedoch nur bei internationalen Turnieren, wenn die Nennung durch die FN gemäß Art. 121 RG erfolgt ist. Für ausländische Fahrer werden nur Turniererefolge anerkannt, die im Bereich der deutschen FN errungen wurden.

■ Folgende Erfolge müssen nachgewiesen werden:

- a) sechs Siege in Dressurprüfungen für Vierspanner Klasse M bzw. Ponys Klasse M
oder
- b) zehn Siege in Dressurprüfungen für Ein-/Zweispänner Klasse M
oder
- c) fünf Siege in Gelände- oder Gelände- und Streckenfahrten für Vierspanner Klasse M
oder
- d) 10 Siege in Gelände- oder Gelände- und Streckenfahrten für Ein-/Zweispänner Klasse M
oder
- e) fünf Platzierungen an 1. bis 5. Stelle in kombinierten Prüfungen Klasse M (mit Gelände- oder Gelände- und Streckenfahrt) bzw. Vielseitigkeitsprüfungen Klasse M für Vierspanner
oder
- f) zehn Platzierungen an 1. bis 5. Stelle in kombinierten Prüfungen Klasse M (mit Gelände- oder Gelände- und Streckenfahrt) bzw. Vielseitigkeitsprüfungen für Ein-/Zweispänner Klasse M.

8. Fahrabzeichen 1

8.1 Fahrabzeichen 1 (Ein- oder Zweispänner oder Vierspänner)

■ Voraussetzungen für Fahrer und Pferde

Für den Erwerb des Fahrabzeichens 1 muss eine Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landesverbände oder Anschlussverbände angehört, bestehen. Beim Fahrabzeichen 1 gibt es keine Altersbeschränkung. Für den Erwerb des FA 1 muss man allerdings mindestens seit drei Monaten im Besitz des FA 2 Ein- oder Zweispänner oder Vierspänner sein und an einem entsprechenden Vorbereitungslehrgang teilgenommen haben. Die vorgestellten Pferde und Ponys müssen mindestens 5 Jahre alt sein und den Prüfungsanforderungen genügen. Zugelassen sind Pferde, M- und G-Ponys. Je Prüfung ist pro Gespann nicht mehr als ein Bewerber erlaubt.

■ Was wird verlangt?

Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen.

■ 1. Teilprüfung Praxis:

- Fahren einer Dressurprüfung Klasse S in der jeweiligen Anspannung gemäß Aufgabenheft
- Stilhindernisfahren Klasse S mit Standardanforderungen gemäß Aufgabenheft

■ 2. Teilprüfung Stationsprüfungen

- Prüfungsgespräch in Bezug auf die praktischen Teilprüfungen: Kenntnisse auf dem Gebiet der Fahrlehre, des Fahrlehrgerätes gem. Anforderungen der Kl. S

■ Wer hat bestanden?

In der ersten Teilprüfung gibt es für die einzelnen Prüfungsabschnitte Einzelnoten, welche dann jeweils zu einer Gesamtnote für die Teilprüfung praktisches Fahren zusammengefasst werden. Die Leistungen in den Stationsprüfungen sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Bewerber müssen zum Bestehen in der Teilprüfung praktisches Fahren mindestens die Durchschnittsnote 6,0 erreichen und die Stationsprüfungen bestanden haben. Eine nicht bestandene Teilprüfung kann innerhalb von 12 Monaten, frühestens jedoch nach 3 Monaten, wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen einer Teilprüfung ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Die gesamte Prüfung ist auch zu wiederholen, wenn zwei Teilprüfungen nicht bestanden wurden.

8.2 Fahrabzeichen 1 (aufgrund von Turnierergebnissen)

Gewertet werden Turnierergebnisse (Einzelresultate) im In- und Ausland (ab 1. Januar 1973). Im Ausland jedoch nur bei internationalen Turnieren, wenn die Nennung durch die FN gemäß Art. 121 RG erfolgt ist. Für ausländische Fahrer werden nur Turnierergebnisse anerkannt, die im Bereich der deutschen FN errungen wurden.

■ Folgende Ergebnisse müssen nachgewiesen werden:

- a) fünf Platzierungen an 1. bis 5. Stelle in Dressurprüfungen Klasse S und drei Platzierungen in kombinierten Prüfungen mit Gelände- oder Gelände- und Streckenfahrt Klasse S für Ein-, Zwei- und Vierspänner oder
- b) fünf Platzierungen an 1. bis 5. Stelle in Gelände- oder Gelände- und Streckenfahrt Klasse S und fünf Platzierungen in Dressurprüfungen Klasse S für Ein-, Zwei- und Vierspänner oder
- c) drei Platzierungen an 1. bis 10. Stelle in kombinierten Prüfungen Klasse S mit Gelände- oder Gelände- und Streckenfahrt und drei Platzierungen in Dressurprüfungen Klasse S für Ein-, Zwei- und Vierspänner

9. Fahrabzeichen in Gold

Das Fahrabzeichen in Gold wird aufgrund von Turnierergebnissen verliehen. Dazu ist vom Fahrer ein Antrag an die Landeskommission/den Landesverband bzw. an die FN zu richten.

10. Fahrabzeichen in Gold für Fahrer mit Behinderung

Das Fahrabzeichen in Gold für Fahrer mit Behinderung wird aufgrund von Turnierergebnissen an alle Fahrer mit Behinderung, die einen vom Deutschen Kuratorium für therapeutisches Reiten (DKThR) ausgestellten Sportgesundheitspass besitzen, verliehen.

Bewertet werden Turnierergebnisse bei Paralympics, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften und Deutschen Meisterschaften. Den Antrag für das Abzeichen stellen Sie an das Deutsche Kuratorium für therapeutisches Reiten oder die FN.

11. Einstufung in Leistungsklassen für Fahrer

Leistungs- klasse	Start- berechtigung in Prüfungs- klassen	Automatische Einstufung bei folgenden Voraussetzungen (Erfolge)	Auf Antrag auch bei Erfüllung folgender Voraussetzungen möglich
F0	nur WB gem. WBO	ohne Besitz einer gültigen FN-Jahresturnierlizenz (Fahrausweis)	
F6	E, A	im Besitz einer gültigen FN-Jahresturnierlizenz (Fahrausweis) mit Leistungsklassenvermerk F6	FA 5
F5	A, M	im Besitz einer gültigen FN-Jahresturnierlizenz (Fahrausweis) mit Leistungsklassenvermerk F5	DFA III (vor 1.1.2014) oder FA 4 (ab 1.1.2014)
F3	A, M, S (nur Einspänner)	1 × 1.-w. Komb. Fahrprfg. Kl. S für Ein-, Zwei- oder Vierspänner oder 3 × 1.-w. Komb. Fahrprfg. Kl. M für Ein-, Zwei- oder Vierspänner	Fahrlehrer (FN) oder FA in Gold (1-, 2-, oder 4-Spänner) oder FA 1 (1-, 2-, oder 4-Spänner) oder FA 2 (1-, 2-, oder 4-Spänner)
F2	A, M, S (nur Ein- und Zweispänner)	1 × 1.-w. Komb. Fahrprfg. Kl. S für Zwei- oder Vierspänner oder 3 × 1.-w. Komb. Fahrprfg. Kl. M für Zwei- oder Vier- spänner	Fahrlehrer (FN) oder FA in Gold (2- oder 4-Spänner) oder FA 1 (2- oder 4-Spänner) oder FA 2 (2- oder 4-Spänner)
F1	A, M, S	1 × 1.-w. Komb. Fahrprfg. Kl. S für Vierspänner oder 3 × 1.-w. Komb. Fahrprfg. Kl. M für Vierspänner	Fahrlehrer (FN) oder FA in Gold (4-Spänner) oder FA 1 (4-Spänner) oder FA 2 (4-Spänner)

12. Pferdeführerschein Umgang



Der Pferdeführerschein Umgang oder die Reitabzeichen 7 und 6 oder die Fahrabzeichen 6 und 7 oder das Voltigierabzeichen 5 sind Voraussetzung für den Erwerb des Fahrabzeichens 5. Die Prüfung kann von Reit-/Fahrvereinen und Betrieben angeboten werden, die über eine Genehmigung des Landesverbandes (LV) bzw. der Landeskommission (LK) verfügen. Die zuständige LK gibt genaue Auskünfte über Termine und Veranstaltungsorte. Ihr Verein oder Betrieb bietet einen Vorbereitungslehrgang an, der dann mindestens von einem Trainer C mit DOSB-Lizenz (oder höher) geleitet wird.

■ Was wird verlangt?

Die Prüfung besteht aus vier Stationsprüfungen, die an einem Tag abzulegen sind.

■ Station 1

Erster Kontakt und Pferdepflege

- Ansprechen und Annähern an das Pferd, Aufhalftern, aus der Box holen
- Halten an einem vorgegebenen Punkt, Anbinden, das angebundene Pferd zur Seite weichen lassen, Passieren anderer Pferde
- Pferdepflege einschließlich Anlegen von Beinschutz, Ausrüsten des Pferdes einschließlich Aufzäumen

■ Station 2

Pferdeverhalten und verhaltensgerechter Umgang mit dem Pferd einschließlich Haltung, Fütterung und Gesundheit

- Bedürfnisse des Pferdes
- Haltungsformen, Stallklima, Stalleinrichtung, Auslauf und Weide, Stallhygiene, Box- und Paddockpflege
- Identifizieren von Pferden mittels Farbe, Geschlecht, Abzeichen und Brandabzeichen
- Grundlagen der Pferdegeseundheit, der Anatomie, der Pferdefütterung
- Kenntnisse über Impfungen, Wurmkuren, Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Sicherheitsaspekte und Unfallverhütung, einschlägige Bestimmungen des Tierschutzgesetzes

Station 3**Praktischer Umgang mit dem Pferd, Bodenarbeit, Führen im eingezäunten Bereich**

- Dreiecksvorführung (Anforderungen Bodenarbeit siehe RA 6 und 7)
- Geradeaus-Führen von beiden Seiten, Gangmaßwechsel im Schritt, Slalom, Traben auf gerader Linie, Rückwärtsrichten
- Sicherheitsaspekte und Unfallverhütung

Station 4**Praktischer Umgang mit dem Pferd in Alltagssituationen, Führen im öffentlichen Raum** (je nach Pferd und Situation ist vom Lehrgangleiter zu entscheiden, ob insbesondere Kinder dabei sicherheitshalber durch eine erfahrene Person begleitet werden.)

- Mithilfe/Grundsätze/Sicherheit beim Verladen/Transportieren
- Führen des Pferdes zur Weide, Entlassen des Pferdes auf die Weide oder den Paddock
- Führen in Alltagssituationen aus dem öffentlichen Raum
- Sicherheitsaspekte und Unfallverhütung

Wer hat bestanden?

Für die Bewertung sind Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit dem Pferd/Pony sowie das Grundwissen über das Pferd ausschlaggebend. Es gibt keine Wertnoten, sondern das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Als erfolgreicher Teilnehmer erhalten Sie ein Abzeichen und eine Urkunde.

Sollten Sie die Prüfung nicht bestehen, können Sie diese zum nächstmöglichen Termin wiederholen.

13. Kutschenführerscheine**13.1 Kutschenführerschein A Privatperson (Ein- oder Zweispänner)****Voraussetzungen für Fahrer und Pferde**

Fahrerinnen und Fahrer, müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Um den Kutschenführerschein A Privatperson ablegen zu können ist es notwendig, in Besitz des Pferdeführerscheins Umgang oder der Reitabzeichen 6 und 7 zu sein. Für Bewerber, die den Pferdeführerschein Umgang noch nicht besitzen, ist es möglich, diesen im Rahmen des Lehrgangs zum Kutschenführerschein A gleich mit abzulegen. In diesem Fall werden

am Prüfungstag zwei Prüfungen absolviert. Eine Vereinsmitgliedschaft ist keine verpflichtende Voraussetzung. Wenn die Fahrerinnen und Fahrer allerdings unter 16 Jahre alt sind, müssen sie auf der Kutsche in Begleitung eines Erwachsenen sein, der mindestens das FA 5 bzw. den Kutschenführerschein A besitzt.

Die Pferde und Ponys, die in der Prüfung eingesetzt werden, müssen mindestens 4 Jahre alt sein und den Prüfungsanforderungen genügen. K-Ponys dürfen nur als Zweispänner eingesetzt werden. Pro Gespann sind vier Bewerber erlaubt.

Was wird verlangt?

Die Prüfung besteht aus den zwei Teilprüfungen Theorie und Praxis.

Im praktischen Teil werden folgende Bereiche geprüft:

- Vorbereiten des Gespanns zur Ausfahrt, Aufschirren und Anspannen, Gespannkontrolle, Pflege und Wartung von Geschirren
- Halten aus Schritt und Trab im Zusammenspiel der Hilfengebung
- sicheres Stehen und ruhiges gerades Anfahren
- Fahren mit einer Hand, Trabstrecken von Punkt zu Punkt, Fahren auf dem Zirkel und einer Volte im Schritt und im Trab
- Gespannfahrten innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften
- vorausschauendes Fahren im Straßenverkehr, Erkennen von potentiellen Gefahrenpunkten, Fahrtrichtungszeichen und Abbiegen, Überqueren von Kreuzungen und Brücken
- Überwinden kleiner natürlicher Hindernisse (z.B. Steigungsstrecken, Wasserstellen)
- Versorgen des Pferdes bei Rast, Gespannkontrolle

In den Stationsprüfungen wird theoretisches Wissen auch in der Praxis überprüft:**Station 1**

- Pferdeverhalten, Eigenschaften, Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit
- Sicherheitsbestimmungen von Wagen, richtiges Beladen, Radstand
- Sichtbarmachung von Gespannen
- Sicherheitsmerkmale von Geschirren, Kopfstücken und Leinen
- Bremsverhalten
- Fahren im Gelände und im Straßenverkehr
- Ausrüstung von Pferd und Fahrer
- Verhalten bei besonderen Situationen am Gespann

Station 2

- Grundkenntnisse des Fahrens (Sitz des Fahrers, Hilfen, Fahrlehrgerät, verschiedene Griff- und Verkürzungstechniken, sichere Grundhaltung)
- Einwirken auf Pferde und Wagen in richtiger Reihenfolge, bedarfsgerechte Hilfegebung
- Geschirr- und Wagenkunde, Fahrphysik, Ausrüstung, Anspannungen
- Verhaltensweisen für die Umweltverträglichkeit des Fahrens, Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern
- Rechtsvorschriften (Tierhalterhaftung und Versicherung)
- Brauchtumsveranstaltungen, Straßenverkehrsrecht (StVO, StVZO), Fahren in Feld und Wald, Grundkenntnisse des Tierschutzgesetzes (§§ 1-3 und § 11 des Tierschutzgesetzes)

Wer hat bestanden?

Das Prüfungsergebnis in beiden Prüfungsteilen lautet jeweils „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Beide Prüfungsteile müssen bestanden werden. Die Ausstellung des Kutschenführerscheins A Privatperson erfolgt nach bestandener Prüfung. Vor Vollendung des 16. Lebensjahres müssen junge Fahrer in Begleitung eines volljährigen Beifahrers fahren, der mindestens im Besitz des Kutschenführerscheins A ist und zweijährige Fahrpraxis vorweisen kann. Absolventen des Fahrabzeichens 5, die noch keine 14 Jahre alt sind, erhalten den Kutschenführerschein A mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Karte wird automatisch postalisch zugestellt.

13.2 Kutschenführerschein B Gewerbe (Ein- oder Zweispänner)

Voraussetzungen für Fahrer und Pferde

Der Kutschenführerschein B Gewerbe richtet sich an Fahrer, die mit ihren Kutschen Personen oder Lasten gegen ein Entgelt transportieren. Sie fallen damit unter die Bezeichnung "gewerbliche Fahrer". Um den Kutschenführerschein B Gewerbe zu erhalten, muss ein entsprechender Lehrgang mit abschließender Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden. Bewerber für der Kutschenführerschein B Gewerbe müssen im Besitz des Kutschenführerscheins A Privatperson bzw. des APO-Gespannführers oder des Fahrabzeichens 5 (FA 5) sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zulassungsvoraussetzung für den Lehrgang und die Prüfung ist zudem der Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses „Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort“ (9 LE), der nicht länger als 2 Jahre zurückliegt, sowie ein erweitertes Führungszeugnis. Der Lehrgang zum Kutschenführerschein B umfasst 47 Lehreinheiten.

Die Pferde, die in der Prüfung eingesetzt werden müssen mind. 4-jährig oder älter sein und den Anforderungen entsprechen. Die Pferde müssen im Gelände sicher gehen und routiniert im Straßenverkehr sein. Die Pferde dürfen zweispännig oder mehrspännig gefahren werden. In der Prüfung sind pro Gespann nicht mehr als vier Bewerber erlaubt.

Was wird verlangt?

Die Prüfung besteht aus den zwei Teilprüfungen Theorie und Praxis.

Im **praktischen Teil** werden folgende Bereiche geprüft:

- Absolvieren eines gewerblichen Fahrparcours mit verschiedenen Hindernissen
- Anspannen eines Arbeits- bzw. Planwagens (Gespannkontrolle, Kontrolle der Bremskreise, Verfassungsprüfung des Pferdes)
- Überprüfung von Verhalten in besonderen Situationen (simulierte Situation: Einsteigen der Fahrgäste, Ladungssicherung, Notfall bei einem Fahrgast, Unfall, Panne)
- Fahren eines Arbeits- bzw. Planwagens im Straßenverkehr (Verkehrsbeobachtung, Sicherheitsabstände, Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern, erkennen von potentiellen Gefahrenpunkten)

In den **Stationsprüfungen** wird theoretisches Wissen überprüft:

Station 1

Recht:

- Erlaubnis nach § 11 TierSchG und veterinärbehördliche Überwachung
- Kenntnis des Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur gewerbsmäßigen Unterhaltung eines Fahrbetriebes mit Zugtieren vom 14.02.2018 (- 204.1- 42509-11 (27) – „Niedersächsischer Kutschenerlass“)
- Kenntnis der jeweils aktuellen Leitlinien Pferdehaltung vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Kenntnis der EU-Verordnung EG 1/2005 mit den Regelungen zu Verhalten und Vorkehrungen bei Hitze
- Grundwissen der Betriebsgründung (Gewerbebeanmeldung, Kenntnis zur Anmeldung eines Betriebes)
- Versicherungsrecht (Gesetzliche Rahmenbedingungen, Haftung und Versicherung)

Fahrpferd, Fahrer und Beifahrer:

- Ausbildung des Fahrpferdes unter gewerblichen Gesichtspunkten (Sicherheit, Pferdeschonung, Ausbildungs- und Prüfungskriterien)
- Einsatz- und Pausenregelungen in Theorie und Praxis, Einschätzung von maximalem Zuggewicht, Beurteilung der Fahrtüchtigkeit des Pferdes (Leistungsvermögen, Leistungsfähigkeit, Beurteilung gesundheitliche und konditionelle Verfassung)
- Arbeitsschutz und Umgang mit dem Pferd
- Anforderungen an den Gespannführer (Fachkompetenz, Verantwortung, Umgang mit Gästen, Pferdebetreuung)
- Ausbildung und Kenntnisse eines Beifahrers

Kutsche/Wagen, Geschirre, Sicherheit und Fahrtechniken:

- Kenntnisse des Unterschieds zwischen fester Bracke und Spielwaage
- Bedeutung und Notwendigkeit einer gültigen TÜV-Plakette und des Wagenpasses
- Ladungssicherung
- Passagiersicherheit
- grundsätzliche Anforderungen (Bremsen, Beleuchtung, Sitze etc.)
- Fahrphysik und anerkannte Fahrweisen (Fahrweise nach Benno von Achenbach, Ungarische Fahrweise, Russische und Amerikanische Fahrweise)
- Allgemeine Merksätze zur Leinenführung
- Geschirre und Ausrüstung (Grundlagen und Schwachpunkte unterschiedlicher Geschirrtypen, Kopfstück, Gebisse, Leinen und Hintergeschirr, Zuglinie, Kontrolle und Pflege)

Station 2

- Brauchtums- und Festumzüge (Optional Kenntnis der Grundzüge des Merkblattes Nr. 147 zum Einsatz von Pferden bei Festumzügen der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT e.V.)
- Geschirr, Fahrzeug, Versicherung
- Beifahrer und Gespannbegleiter beim Festumzug, Vorbereitung und Risiken
- StVO und StVZO (Verhalten im Straßenverkehr, Fahren im Tross)
- Verhalten bei Unfall/Panne/Notfall
- Fahren in Umwelt und Natur (Gesetzliche Regelungen, Verhalten in Umwelt und Natur)

Wer hat bestanden?

Das Prüfungsergebnis in beiden Prüfungsteilen lautet jeweils „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Beide Prüfungsteile müssen bestanden werden. Die Kutschenführerschein-Karte wird automatisch postalisch zugestellt.

14. Medien/Literatur – Bücher & Co**Offizielle Prüfungsvorbereitung:**

- **Die Fahrabzeichen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung**
- **Pferdeführerschein Umgang mit dem Pferd
Sicherheit · Verantwortung · Tierwohl**
Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN) / Isabelle v. Neumann-Cosel
- **Richtlinien für Reiten, Fahren und Voltigieren**
Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)
- Band 1: **Grundausbildung für Reiter und Pferd**
- Band 4: **Grundwissen zur Haltung, Fütterung, Gesundheit und Zucht**
- Band 5: **Fahren**
- Band 6: **Longieren**

Regelwerke:

- **Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO)**
Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)
- **Aufgabenheft Fahren**
Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)
- **Ausbildungs- und Prüfungs-Ordnung (APO)**
Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

Für Ausbilder:

- **FN-Pferdetafeln Set 3: Fahren** (7 Tafeln, kt.)
Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

Weitere Titel:

- **Bodenarbeit. Pferde verstehen, Umgang und Bodenarbeitsabzeichen**
Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)
- **Michael Freund. Ein Leben für den Fahrsport**
Rudolph Temporini, fotografiert von Franz Steindl

Offizielle Prüfungs-Lehrbücher der VFD und FN

NEU nach APO 2020

Aus dem Inhalt:

- Geschirrllehre
- Anspannungsarten, Einspannen und Ausspannen
- Leinenmaße
- Umgang mit dem Fahrlehrgerät
- richtiges Verhalten in Wald und Feld
- das Achenbach'sche Fahrsystem
- Ausbildung des Fahrpferdes, inkl. Bodenarbeit und Longieren
- Fahrlehre für Vierspanner



1. Auflage 2021
216 Seiten, zahlreiche farbige
Fotos und Illustrationen
Format: 168 x 240 mm, kt.
ISBN: 978-3-88542-876-3
Preis: 18,90 Euro



3. Auflage 2022
184 Seiten, zahlreiche farbige Fotos
Format: 148 x 210 mm, kt.
ISBN: 978-3-88542-708-7
Preis: 19,90 Euro



1. Auflage 2019
120 Seiten, zahlreiche farbige Fotos
Format: 168 x 240 mm, kt.
ISBN: 978-3-88542-812-1
Preis: 24,90 Euro

- **Doppellonge – eine klassische Ausbildungsmethode**
Wilfried Gehrmann (Auch als DVD lieferbar!)
- **Die Fahrlehre**
Christian Lamparter
- **Der Kutschenführerschein – Sicheres Gespannfahren im Straßenverkehr**
Der Kutschenführerschein A – Privatperson
Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)
- **Gewerblich fahren mit Pferden – der sichere Weg**
Kutschenführerschein B – Gewerbe
Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)
- **Gewerblicher Gespannführerschein VFD**
Verband der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e.V. (VFD)/
Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

Alle Titel sind im FNverlag erschienen.

Zu beziehen über den Buch- und
Reitsportfachhandel oder direkt beim
FNverlag · Postfach 11 03 63 · 48205 Warendorf
Tel. 02581 6362-154 /-254 · Fax 02581 6362-212
Internet: www.fnverlag.de · E-Mail: vertrieb-fnverlag@fn-dokr.de

**Bitte fordern Sie
unseren kostenlosen
Gesamtkatalog an!**

Weitere Informationen der FN

Die FN bietet eine Vielzahl von Merkblättern und Broschüren an.
Besuchen Sie den FN-Shop / Broschüren auf www.pferd-aktuell.de

Haben Sie noch Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne weiter. Rufen Sie uns an: Telefon 02581 6362-169
Oder wenden Sie sich an Ihren Landesverband.

Viel Spaß im Pferdesport wünscht Ihnen Ihre FN-Abteilung Ausbildung.

APO – Das Regelwerk für Ausbildung und Prüfung im deutschen Pferdesport

Die Ausbildungs- und Prüfungs-Ordnung (APO) dient der einheitlichen Ausbildung und Prüfung im Reiten, Fahren und Voltigieren sowie in der Pferdezucht und Haltung. Die APO ist ein Regelwerk, das für alle Pferdesportler, Ausbilder, Verantwortliche der Vereins- und Betriebsführung, Turnierfachleute sowie für weitere mit der Ausbildung befassten Personenkreise, verbindlich ist. Die APO ist bundesweit gültig und wird von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) verfasst und herausgegeben. Sie beinhaltet alle Ausbildungsangebote im Umgang mit dem Pferd, im Abzeichenbereich, sowie in der Trainer-, Richter- und Parcourschefausbildung. Ebenso sind Inhalte zur Kennzeichnung von Vereinen und Betrieben in der APO geregelt. Das Regelwerk umfasst alle Disziplinen und die verschiedenen Reitweisen im Pferdesport.



Impressum:

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.
Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht
Fédération Equestre Nationale (FN)
Abteilung Ausbildung
48229 Warendorf

Tel. 02581 6362-0
Fax 02581 62144
Internet: www.pferd-aktuell.de
E-Mail: fn@fn-dokr.de

Redaktion:
Abteilungen Ausbildung sowie
Marketing und Kommunikation
Fotos: Toffi-Images

13. überarbeitete
Auflage
April 2022

Alle Rechte
vorbehalten.

